

## **Verkehrsrechtliche Anordnung anlässlich der Konstanzer Straßenfasnet 2024 vom 08.02. bis 12.02.2024**

Anlässlich der Konstanzer Straßenfasnet 2024, vom 08.02 bis 12.02.2024, in der Konstanzer Altstadt ergeht gemäß § 45 Abs. 1 StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeitigen Fassung folgende

### verkehrsrechtliche Anordnung:

#### § 1

Folgende Zufahrten werden am Schmotzigen Dunschtig, dem 08.02.2024, ab 09:00 Uhr bis Fasnetsfreitag, den 09.02.2023, 05:00 Uhr für den Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen, gesperrt:

1. Inselgasse, ab Einmündung Untere Laube, (mobile Zufahrtssperren)
2. Kuhgässchen, ab Einmündung Untere Laube,
3. Katzgasse, ab Einmündung Untere Laube,
4. St.-Stephans-Platz, ab Einmündung Untere Laube,
5. Paradiesstraße, ab Einmündung Obere Laube,
6. Hieronymusgasse, ab Einmündung Obere Laube,
7. Neugasse (östliches und westliches Teilstück), ab Einmündung Bruderturmstraße,
8. Rosgartenstraße, ab Einmündung Bodanstraße,
9. Bahnhofstraße, ab Einmündung Sigismundstraße,
10. Marktstätte, ab Einmündung Bahnhofplatz, (mobile Zufahrtssperren)
11. Fischmarkt, ab Einmündung Konzilstraße,
12. Zollernstraße, ab Einmündung Konzilstraße,
13. Hofhalde, ab Einmündung Konzilstraße,
14. Inselgasse, ab Einmündung Konzilstraße,
15. Brückengasse, ab Einmündung, Konzilstraße,
16. Klostersgasse, ab Einmündung Rheinsteig.
17. Gymnasiumgasse, Zufahrt Münsterplatz
18. Untere Augustinergasse, ab Einmündung Sigismundstraße

§ 2

Von Donnerstag, den 08.02.2024, 09:00 Uhr bis Freitag, den 09.02.2024, 05:00 Uhr ist das Parken an folgenden Stellen verboten:

a) 10 Parkflächen nördlich der Anwesen Lutherplatz 8, 10 und 12 (Polizeiposten Lutherplatz)

5 Parkflächen für die Polizei

5 Parkflächen für den Sicherheitsdienst der Straßenfasnet auf dem St.-Stephans-Platz

Abstimmung der Polizei und Sicherheitsdienst St.-Stephans-Platz mit der Staatsanwaltschaft Konstanz bzgl. der Einfahrtschips in Eigenständigkeit.

§ 3

Folgende Zufahrten werden am Samstag, dem 10.02.2024, ab 10:00 für den Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen, gesperrt:

1. Brotlaube, ab Einmündung Fischmarkt
2. Marktstätte, ab Einmündung Konzilstraße

§ 4

Folgende Zufahrten werden am Montag, dem 12.02.2024, ab 12:00 für den Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen, gesperrt:

1. Inselgasse, ab Einmündung Untere Laube,
2. Inselgasse, ab Einmündung Konzilstraße,
3. Klostergasse, ab Einmündung Rheinsteig,
4. Brückengasse, ab Einmündung Konzilstraße,
5. Kuhgässchen, ab Einmündung Untere Laube,
6. Katzgasse, ab Einmündung Untere Laube,
7. St.-Stephans-Platz, ab St.-Stephans-Platz 4,
8. Paradiesstraße, ab Einmündung Obere Laube,
9. Rosgartenstraße, ab Einmündung Bahnhofstraße,
10. Marktstätte, ab Einmündung Bahnhofplatz,
11. Münsterplatz, in Höhe Anwesen Nr. 11a,
12. Hofhalde, ab Einmündung Konzilstraße,

13. Zollernstraße, ab Einmündung Hohenhausgasse,

14. Münzgasse, ab Einmündung Fischmarkt

15. Neugasse, ab Einmündung Bruderturmstraße

#### § 5

Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

#### § 6

Die Beschilderung und Absperrung hat anhand des vorliegenden Verkehrszeichenplans zu erfolgen. Dieser kann im Bürgeramt – Abteilung Straßenverkehr – Untere Laube 24 in Konstanz eingesehen werden.

#### § 7

Zusätzliche Maßnahmen sowie der Beginn und das Ende verkehrsregelnder Maßnahmen erfolgen je nach Verkehrslage. Den Weisungen der Polizei sowie anderen weisungsbefugten Personen ist diesbezüglich jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet.

Ahndungen von Zuwiderhandlungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Konstanz, den 02.02.2024

Az.: 3272-5

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 05.02.2024 auf der Homepage der Stadt Konstanz.